

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Burgenländisches Landessicherheitsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 30/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.05.2019

Abkürzung

Bgl. LSG

Index

4020 Sicherheitspolizei

Text**§ 18****Örtliches Tierhalteverbot**

(1) Die Gemeinde kann das Halten von Tieren in Gebäuden oder in Wohnungen einschließlich deren Nebenräumen (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen unbeschadet der dafür sonst geltenden Rechtsvorschriften mit Bescheid untersagen, wenn dadurch andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(2) Wenn dies zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde an Stelle eines Verbotes gemäß Abs. 1 mit Bescheid auch bestimmte Anordnungen für das Halten von Tieren treffen oder die Anzahl der gehaltenen Tiere beschränken.

Im RIS seit

26.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Gesetzesnummer

20001216

Dokumentnummer

LBG40020809